



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 28. Mai 1966 | Teil 11 Nr. 55

Tag	Inhalt	Seite
29. 4. 66	Verordnung über das Statut der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik	329
5. 5. 66	Zweiundzwanzigste Durchführungsbestimmung zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen. — Verhütung der Weiterverbreitung des Wildhafers (<i>Avena fatua</i> L.) —	334
16. 5. 66	Anordnung Nr. 3 über den Aufkauf von Grönmehl.....	335

Verordnung über das Statut der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 29. April 1966

Auf Grund des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 14. Januar 1966 über die Weiterentwicklung und Vereinfachung der staatlichen Führungstätigkeit in der zweiten Etappe des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung (GBI. I S. 53) wird folgendes verordnet:

I.

Stellung der Landwirtschaftsbank

§ 1

(1) Die Landwirtschaftsbank ist ein zentrales staatliches Organ des Ministerrates.

(2) Der Minister der Finanzen übt im Aufträge des Ministerrates die Dienstaufsicht über die Landwirtschaftsbank aus.

(3) Die Landwirtschaftsbank ist juristische Person mit Sitz in Berlin, der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik. Sie unterhält Niederlassungen.

II.

Aufgaben und Arbeitsweise der Landwirtschaftsbank

1. Abschnitt

Zuständigkeit und allgemeine Grundsätze

§ 2

(1) Die Landwirtschaftsbank ist die kontoführende Bank für die

- volkseigenen Betriebe, VVB und die ihnen gleichgestellten wirtschaftsleitenden Organe (nachfolgend VVB genannt) der Land- und Forstwirtschaft und des Staatlichen Komitees für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
- sozialistischen Genossenschaften der Landwirtschaft,
- sonstigen Produzenten der Landwirtschaft und
- Landwirtschaftsräte und das Staatliche Komitee für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse und deren Einrichtungen.

(2) Die volkseigenen Betriebe und VVB der Land- und Forstwirtschaft und des Staatlichen Komitees für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die Landwirtschaftsräte sowie die sozialistischen Genossenschaften der Landwirtschaft sind verpflichtet, ihre Konten bei der Landwirtschaftsbank zu führen.

(3) Die Landwirtschaftsbank nimmt die freien Geldmittel der volkseigenen Betriebe, VVB und sozialistischen Genossenschaften entgegen und führt den Zahlungs- und Verrechnungsverkehr durch. Sie fördert die Spartätigkeit der Landbevölkerung. Die Landwirtschaftsbank gewährt Kredite, zieht die dem Staatshaushalt zustehenden Einnahmen ein, reicht Haushaltsmittel aus und führt die Finanzkontrolle durch.

§ 3

Die Landwirtschaftsbank arbeitet auf der Grundlage der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates sowie der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates.

§ 4

Die Landwirtschaftsbank hat durch eine wirksame Kredit- und Zinspolitik auf die weitere Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion und auf die Stärkung der genossenschaftlichen Fonds aktiv Einfluß zu nehmen.

§ 5

Die Landwirtschaftsbank übt gegenüber den VdGB — bäuerlichen Handelsgenossenschaften — die Aufsicht über das Bankgeschäft aus. Sie ist berechtigt, den VdGB — Bäuerlichen Handelsgenossenschaften — für die Durchführung der ihnen obliegenden bankmäßigen Aufgaben Weisungen zu erteilen, Kontrollen durchzuführen und Berichte anzufordern.

§ 6

Der Präsident der Landwirtschaftsbank organisiert eine enge Zusammenarbeit mit den Produktionsleitungen der Landwirtschaftsräte und den anderen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen und sichert die Erfüllung der Aufgaben der Landwirtschaftsbank bei der Planung und Leitung der Landwirtschaft. Der Präsident und die Direktoren der Bezirksdirektionen und Filialen haben diese Verpflichtung insbesondere als Mitglied der Produktionsleitung der zuständigen Landwirtschaftsräte zu erfüllen.